

Berufshaftpflichtversicherung

Zusatzbedingungen ZB (22) Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

Rf: AVB PI Consultant ZCH 1.8.2014

Ausgabe 1.8.2014

Als Grundlage dienen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind gültig, soweit die nachstehenden Bedingungen nichts Abweichendes enthalten.

ZB (22) Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

In Ergänzung von Art. 9.1 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Kosten für den Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren.

1. Rechtsschutz im Strafverfahren

Die Leistungspflicht von Zurich besteht in der Übernahme der Kosten für Strafverfahren.

Deckung besteht jedoch nur, falls folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- das strafrechtliche Verfahren muss mit einem im Sinne dieses Vertrages versicherten Schadenereignis im Zusammenhang stehen;
- die Aufforderung zur Einvernahme/ Befragung muss erstmals innerhalb der Vertragsdauer erfolgt sein.

2. Rechtsschutz im Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

Die Leistungspflicht von Zurich besteht in der Übernahme der Kosten für Aufsichts- und Verwaltungsverfahren, sofern diese mit einem im Sinne dieses Vertrages versicherten Schadenereignis im Zusammenhang stehen.

Das Verfahren muss eingeleitet worden sein von:

- einer Berufs- oder Standesorganisation aufgrund von Anzeigen, welche Verstöße gegen die Grundsätze der Standes- und Berufsregeln zum Gegenstand haben;
- einer zuständigen Aufsichtsbehörde.

3. Obliegenheiten und Leistungen

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person hat Zurich bei Verfahrenseinleitung so rasch als möglich zu orientieren.

Art. 12.2.4 und Art. 12.2.6 AVB gelten sinngemäss. Kosten für Rechtsmittel sind nur versichert, wenn sie vorgängig mit Zurich abgesprochen wurden.

Versichert sind Anwalts-, Gerichts- und Gutachterkosten sowie Parteientschädigungen und die der versicherten Person auferlegten Verfahrenskosten.

Kosten dürfen frühestens zu dem Zeitpunkt entstanden sein, in dem die versicherte Person, auf gesetzliche Vorschriften gestützt, schriftlich aufgefordert wird, einer Einvernahme/ Befragung vor Gericht, der Strafverfolgungsbehörde oder einer sonstigen entsprechend ermächtigten staatlichen Stelle Folge zu leisten.

Die Übernahme der Kosten ist für alle Fälle mit Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren zusammen auf die vereinbarte Sublimite beschränkt.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB:

- 4. Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen).